D 1.3.4

Tierschutz

Erlaubniserteilung und Überwachung von Zirkusbetrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg vom 14. Juni 1999, Az.: 48-0058-5/15

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d TierSchG in der Neufassung vom 25. Mai 1998 bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will. Betriebe nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 6 unterliegen der Aufsicht.

Um einen wirksamen Vollzug der Kontrolle und Überwachung von Zirkusbetrieben zu gewährleisten, ist ein möglichst bundeseinheitliches Vorgehen erforderlich.

Durch eine Arbeitsgruppe des Ausschusses für Tierschutz der ArgeVet zur Zirkustierhaltung wurden Mustervordrucke für einen Erlaubnisantrag, für eine Erlaubniserteilung, für das Tierbestandsbuch, für Behandlungsnachweise sowie für amtstierärztliche Prüfberichte erarbeitet (Anlage).

Auf diese Mustervordrucke wird auch in der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hingewiesen.

Ich bitte Se, die als Anlage beigefügten Mustervordrucke bereits jetzt anzuwenden.

Im Auftrag

gez. Dr. Reimer Landestierarzt

Anlage

	MUSTER	
Abs.:		
An den/die Landkreis/kreisfreie Stadt -Veterinärbehörde-		
	<u>A</u> ntrag	
auf Erteilung einer Erlaubniszes in der Fassung der Bekannt		B Buchstabe d des Tierschutzgeset BGBl. I S. 1105)
Hiermit beantrage/n ich/wir die schutzgesetzes zum gewerbsmäl		
1. Angaben zum/zur Antrag	_	
Name/Vorname		Geburtsdatum und -ort
Anschrift - Straße/Haus	nummer/Postleitzahl/Ort -	
2. Angaben zum/zur Inhaben	<u>r/in des Betriebes</u> (falls nicht	identisch mit Nr. 1):
Name/Vorname		Geburtsdatum und -ort
Anschrift - Straße/Haus	nummer/Postleitzahl/Ort –	

_	<u>ben zum Betrieb:</u>	
N	ame des Zirkusbetriebes	
	rreichbarkeit auch während der Gastspielzeit - Stra- e/Hausnummer/Postleitzahl/Ort/Telefon/Fax -	
	nschrift des Winterquartiers, soweit vorhanden - Stra- e/Hausnummer/Postleitzahl/Ort/Telefon/Fax –	
Anga Tiera		erson/en, ggf. getrennt nach
/	Name/Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anga	Anschrift - Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort - Tierart/en ben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (bit	tte entsprechende Nachweise be
5u		
	n):	
	1):	
fügen		Geburtsdatum
fügen		Geburtsdatum
fügen	Name/Vorname	Geburtsdatum
fügen	Name/Vorname Anschrift - Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort - Tierart/en ben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (bit	

c)		
	Name/Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift - Straße/Hausnummer/P	ostleitzahl/Ort -
	Tierart/en	
Angab fügen)		und Fähigkeiten (bitte entsprechende Nachweise bei-
_		
d)	Name/Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift - Straße/Hausnummer/I	Postleitzahl/Ort -
	Tierart/en	
Angab fügen)		und Fähigkeiten (bitte entsprechende Nachweise bei-
<u>tier:</u>	estand und Haltungsbedingungen Anlagen 1 (Tierbestand) und 2 (Hal	während der Gastspielzeit und im Winterquar- tungsbedingungen) ausfüllen.
Angab	oen zu artengeschützten Tieren:	
o Ja Wenn	en Tiere besonders geschützter Arte o Nein ja, bitte entsprechende artenschutzi beifügen.	n gehalten? rechtliche Genehmigungen und Bescheinigungen in
Wie w	vird mit den Tieren gearbeitet?	
(Ausbi Tiergr		häftigung mit den Tieren, Zusammensetzung von
_		

5.

6.

7.

Werden Tiere gehalte	n, mit denen nicht regelmäßig gearbeitet wird?
o Ja Wenn ja, welche (bitte	o Nein laufende Nummer aus dem Tierbestand (Anlage 1) angeben):
Sonstige Angaben zur	Tierhaltung:
(ggf. fester Futterliefer	ant, Betreuungstierarzt, Gesundheitsvorsorge o.ä.)
Erklärung:	
rechtlichen Bestimmur	dass gegenwärtig kein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach tierschugen sowie kein Strafverfahren gegen mich anhängig ist und dass ich Vordruck und den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und.
t, Datum	Unterschrift des Antragstellers
	Unterschrift der nach Nr. 4 verantwortliche Person/en (falls nicht identisch mit Nr. 1)

Zur Beachtung:

Sofern der Platz im Vordruck nicht ausreicht, bitte die Angaben unter Hinweis auf die Nummer des Antragsformulars auf gesondertem Blatt fortführen und mit Datum und Unterschrift beifügen.

Fortlaufende Seitenzahl: Anlage 1 zum Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes

Tierbestand

lfd.	Tierart/Rasse	Name, Kennzei-	m/	Ge-		Herkunft	besonders	Name/n der verantwortlichen	Anzahl
		chen,		burts-					
Nr.	(bitte alle Tiere einzeln auf-	besondere Merk-	w/	jahr	eigene	Bei Erwerb: Datum des	geschützte	Person/en	der Betreuungs-
	führen)	male	k*			Erwerbs sowie Name	Art**		personen
					zucht	und Anschrift des Veräußerers			
						Tauberers			
1									

^{*} Geschlecht des Tieres m = männlich, w = weiblich, k = kastriert; **ggf. Nummer der CITES-Bescheinigung angeben

(D 1.3.4) 7 Anlage 2

Haltungsbedingungen beim Gastspiel (G), im Winterquartier (W), beim Transport (T) Tierart: Gesamtzahl: lfd. Nr. lt. Anlage 1: Grundhaltungseinheit: Anbindehaltung/Einzelhaltung/Gruppenhaltung in Box/Käfig/Becken/Gehege/.....* Innenmaße von Stall/Stallzelt/Käfigwagen/..... (Länge x Breite x Höhe)* Veranda (Länge x Breite x Höhe) nutzbare Fläche bzw. Volumen pro Tier Gruppengröße/n Art der Seitenbegrenzung Art der Anbindung Boden/Bodenbelag Belüftung Beleuchtung Heizung Futtervorlage Tränkevorrichtung Beschäftigungsmaterial sonstige Einrichtung/en (z.B. Badebecken, Strukturierung) zusätzliche Haltungseinheiten: Außengehege/Paddock/...* Gesamtfläche/- volumen der Einheit* gleichzeitig nutzbar für wieviele Tiere durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Tier(gruppe) und Tag

Boden/Bodenbelag Art der Seitenbegrenzung

Witterungsschutz

Beschäftigungsmaterial

sonstige Einrichtung/en

Grundhaltungseinheit = Transportwagen/-behältnis (ja/nein)* Kfz-Kennzeichen der/des Transportwagen/s

^{*} Zutreffendes bitte unterstreichen

Beispiel für ein ausgefülltes Muster zu Anlage 2

Anlage 2

Haltungsbedingungen beim Gastspiel (G), im Winterquartier (W), beim Transport (T)

Tierart: Pferd...... Gesamtzahl: 20...... lfd. Nr. lt. Anlage 1: 9-28.....

Grundhaltungseinheit:

T G+W G+W T

<u>Anbindehaltung/Einzelhaltung/Gruppenhaltung</u> in <u>Box/Käfig/Becken/Gehege/Transportfahrzeug</u>*

Innenmaße von Stall/Stallzelt/Käfigwagen/Transportfahrzeug.G+W.40x9x4m, T:10x2,5x2,3m (LxBxH)*

Veranda (Länge x Breite x Höhe)

nutzbare Fläche bzw. Volumen pro Tier G+W: 12 m², T: 2,4 m²

Gruppengröße/n

Art der Seitenbegrenzung Preßholzplatten mit Metallgitteraufsatz

Art der Anbindung T: Ketten mit Panikhaken am Halfter Boden/Bodenbelag Stroheinstreu mit Sägespäneunterlage

Belüftung G+W: Seitenwände des Stallzeltes aufklappbar, T: verstellb. Lüftungsschlitze vorne und hin-

ten

Beleuchtung G+W: 4 Elektroleuchten

Heizung keine

Futtervorlage G+W: Heu auf dem Boden, Kraftfutter im Trog

Tränkevorrichtung Eimertränke 2 x täglich

Beschäftigungsmaterial keines

sonstige Einrichtung/en (z.B. Badebecken, Strukturierung) keine

zusätzliche Haltungseinheiten:

Außengehege/Paddock/....*

Gesamtfläche/-volumen der Einheit* 40 m²

gleichzeitig nutzbar für wieviele Tiere 2

durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Tier(gruppe) und Tag 1 Std

Boden/Bodenbelag jeweils vorgefundenes Substrat

Art der Seitenbegrenzung Elektroband

Witterungsschutz keiner

Beschäftigungsmaterial Äste, Zweige

sonstige Einrichtung/en keine

Grundhaltungseinheit = Transportwagen/-behältnis (ja/nein)*

Kfz-Kennzeichen der/des Transportwagen/s XX-YY 11, YY-ZZ 22

* Zutreffendes bitte unterstreichen

Beispiel für ein ausgefülltes Muster zu Anlage 2

Anlage 2

9

Haltungsbedingungen beim Gastspiel (G), im Winterquartier (W), beim Transport (T)

Grundhaltungseinheit:

Anbindehaltung/Einzelhaltung/Gruppenhaltung in Box/Käfig/Becken/Gehege/....*

Innenmaße von Stall/Stallzelt/Käfigwagen/.....2x(12x2,5x2)m ... (Länge x Breite x Höhe)*

Veranda (Länge x Breite x Höhe) G+W: 2x(2x2,5x2)m

nutzbare Fläche bzw. Volumen pro Tier G+W: 7,5 m², T: 6,5 m²

Gruppengröße/n 2x4

Art der Seitenbegrenzung Front und Veranda Metallstäbe, ansonsten Holzdielen

Art der Anbindung

Boden/Bodenbelag Holzdielen, über Nacht mit Stroh eingestreut

Belüftung keine

Beleuchtung keine

Heizung keine

Futtervorlage auf dem Boden nach der Entfernung von Stroh- und Schmutzresten

Tränkevorrichtung einschiebbare Wasserschalen

Beschäftigungsmaterial Kratzholz, Autoreifen, Stroh

sonstige Einrichtung/en (z.B. Badebecken, Strukturierung) 2x2 Liegebretter, Schieber zur Ab-

trennung d. Tiere während Fütterung

zusätzliche Haltungseinheiten:

Außengehege/Paddock/....*

Gesamtfläche/-volumen der Einheit* 40 m²

gleichzeitig nutzbar für wieviele Tiere 4

durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Tier(gruppe) und Tag 4 Std

Boden/Bodenbelag jeweils vorgefundenes Substrat

Art der Seitenbegrenzung Metallgitter

Witterungsschutz Zugang zum Käfigwagen bleibt erhalten

Beschäftigungsmaterial Holzkugel, Heu sonstige Einrichtung/en Klettergerüst

Grundhaltungseinheit = Transportwagen/-behältnis (ja/nein)* ohne Veranden

Kfz-Kennzeichen der/des Transportwagen/s XY-YX 11, YX-XY 22

* Zutreffendes bitte unterstreichen

Erläuterungen für die zuständige Behörde zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d des Tierschutzgesetzes

Ist das Veterinäramt nicht die zuständige Behörde, soll gemäß § 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) der beamtete Tierarzt als Sachverständiger beteiligt werden.

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular mit den Anlagen 1 und 2. Nur vollständig ausgefüllte Anträge sollen bearbeitet werden. Es wird empfohlen, dem Antragsteller beim Ausfüllen des Antrags behilflich zu sein.

Zu Nr. 1 bis 3:

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit von Zirkusbetrieben hat es sich als äußerst wichtig erwiesen, den richtigen Adressaten für Verfügungen zu kennen. Unter Umständen muss ein Bescheid neben der persönlichen Übergabe an mehrere Adressen gleichzeitig verschickt werden, um die tatsächlich verantwortliche Person sicher zu erreichen. Daher werden im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 Angaben zum/zur Antragsteller/in, zum/zur Inhaber/in (falls nicht identisch mit dem/der Antragsteller/in), zum Zirkus selbst und zu/r verantwortlichen Person/en gefordert.

Zu Nr. 4:

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Person/en kann die zuständige Behörde den/die Antragsteller/in auffordern, dafür zu sorgen, dass ggf. neben dem Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (Bundeszentralregistergesetz) auch noch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei ihr beantragt wird. Diese darf nicht älter als drei Monate sein.

Adresse des Gewerbezentralregisters: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Dienststelle Bundeszentralregister

10900 Berlin

Im Gewerbezentralregister sind sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten (ab Geldbußen von mindestens 200,- DM) eingetragen. Eine Löschung erfolgt bei Geldbußen bis 300,00 DM nach drei Jahren, in allen anderen Fällen nach fünf Jahren. Bei mehreren Eintragungen erfolgt die Löschung aller Einträge erst nach Ablauf der letzten Frist.

In das Bundeszentralregister werden strafrechtliche Verurteilungen, die ein Gericht ausgesprochen hat, sowie bestimmte weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§§ 4 und 10 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister - Bundeszentralregistergesetz BZRG-) eingetragen.

§ 32 BZRG regelt den Inhalt des Führungszeugnisses. Insbesondere Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafen oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Der Bereich der Ordnungswidrigkeiten wird vom Bundeszentralregister und damit auch vom Führungszeugnis nicht erfasst.

Die geforderte Sachkunde kann vorausgesetzt werden bei

nachgewiesenen Berufsabschlüssen als Tierwirt, Zootierpfleger oder entsprechenden Berufsabschlüssen oder

- der Vorlage von Nachweisen über eine mindestens 3-jährige einschlägige Tätigkeit in einem Zirkus, Zoo oder Landwirtschaftsbetrieb

und sofern die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind. In Zweifelsfällen ist die Sachkunde in einem Fachgespräch nachzuweisen, zu dem weitere Sachverständige hinzugezogen werden können.

In größeren Zirkusbetrieben kann es mehrere verantwortliche Personen geben (z.B. für bestimmte Tiergruppen, wie Elefanten oder Raubkatzen). In diesen Fällen müssen alle für die Tätigkeit verantwortlichen Personen in Nr. 4 b) bis d) des Antrages aufgeführt werden. Dabei sollte der jeweilige Verantwortungsbereich unter der Rubrik Tierart/en angegeben werden.

Werden Tiernummern engagiert, ist für diese eine separate § 11-Erlaubnis vorzuweisen.

Zu Nr. 5.:

Als Beurteilungsgrundlage dienen die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen und die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebenen Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, Papageien bzw. Reptilien in der jeweils aktuellen Fassung sowie die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erarbeiteten tierartspezifischen Checklisten zur Zirkustierhaltung.

Zu Nr. 6.:

Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ist für das Mitführen von Tieren der besonders geschützten Arten die Beteiligung der für den Artenschutz zuständigen Behörde erforderlich.

Zu Nr. 7.:

In der Anlage "Auflistung der gängigsten "Tricks" bei Tiernummern im Zirkus" sind Beispiele für häufige Dressuren aufgelistet. Diese Liste lässt noch keine Rückschlüsse auf die Tiergerechtheit von Ausbildung, Training und Vorführung zu. Dazu ist die Beurteilung der Arbeit mit den Tieren erforderlich.

Zu Nr. 8.:

Werden Säugetiere als reine Schautiere gehalten, sind die Mindestanforderungen der im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Gutachten zu Grunde zu legen. Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, ist dies durch den Antragsteller zu begründen. Im Einzelfall können z.B. bei Tieren, die das Gnadenbrot erhalten, Abweichungen toleriert werden. In Anlage 2 (Haltungsbedingungen während der Gastspielzeit, im Winterquartier und beim Trans port) ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Zu Nr. 9.:

Große Zirkusbetriebe haben zum Teil feste Futterlieferanten, die vertraglich u.a. eine Belieferung mit Frischfleisch in der ganzen Bundesrepublik Deutschland zusichern. Die Frischfleischversorgung sollte hinterfragt werden, wenn z.B. futterempfindliche Raubkatzen, wie Tiger oder Leoparden, gehalten werden. Die Angabe eines Betreuungstierarztes mit Fachkenntnissen auf bestimmten Spezialgebieten

ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn anspruchsvolle e xotische Pfleglinge mitgeführt werden.

Prophylaktische Maßnahmen umfassen insbesondere die Parasitenprophylaxe, Impfungen sowie die Huf- und Klauenpflege.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 dient der zuständigen Behörde als Grundlage für die Erstellung des Tierbestandsbuches.

Als Kennzeichen bzw. besondere Merkmale können z.B. Tätowiernummern oder Transpondernummern genannt werden.

Für die Beurteilung der angemessenen Fütterung und Pflege ist es bedeutsam, wieviele Personen neben der verantwortlichen Person für die Betreuung der Tiere zur Verfügung stehen. Nach praktischer Erfahrung kann ein Pfleger z.B. maximal drei Elefanten ordnungsgemäß versorgen und betreuen.

Zu Anlage 2:

Eine Kopie der Anlage 2 (Haltungsbedingungen) wird dem Erlaubnisbescheid beigefügt. Je nach Tierart kann es erforderlich sein, die Anlage 2 getrennt nach Transport- (T), Gastspiel- (G) und Winterquartierbedingungen (W) auszufüllen. Zwei ausgefüllte Muster liegen als Erläuterung bei.

Anlage zu Nr. 7 der Erläuterungen

Auflistung der gängigsten "Tricks" bei Tiernummern im Zirkus

PFERDE

"Freiheit"

In Gruppe/n oder einzeln

- Schritt, Trab, Galopp
- In Reihe auf dem Hufschlag der Manege
- In Linie vom Mittelpunkt aus (en parteille), Hals auf Hals legen
- In Linie paarweise, zu dritt, viert etc.
- Handwechsel, Volte, Achterlaufen, Karussell
- Valser einzeln oder zu mehreren
- Vorderhand auf der Piste, Hinterhand auf der Piste
- Gruppenweise Gegenlaufen
- Sprünge über Cavaletti oder Requisiten, "Korbsprünge"
- Einzelsteiger, Gruppensteiger
- Einzel- oder Gruppenkompliment
- Steiger-Laufen
- Levade, Courbette, Capriole
- Hinterhand-Ballschlagen
- Abliegen, Hundesitz
- Apportieren
- "Bettpferd"
- Verkehrsampel
- "Zählendes Pferd"
- Seilspringen
- "Groß und Klein"
- Freiheit zusammen mit "Exoten" oder Elefanten

Hohe Schule

Unter dem Sattel oder am langen Zügel

- Schritt, Trab, Galopp, Galoppwechsel (verschiedene Tempi), Polka
- Traversale, Passage, span. Schritt/Trab, Piaffe, Pirouette
- Steigen, Levade, Capriole, Courbette

Gespannfahren

- Sulky
- Tandem, Random

Verschiedenes

- Reiter Reifenspringen (geschlossen oder offen)
- Ungarische Post
- Stehendreiterei
- Jockeyreiterei (Dschigiten)
- Jonglieren zu Pferd
- Pas de deux (mit Ballerina)
- Freilaufenlassen, "nackt"

ELEFANTEN

Gruppen

- In Reihe auf dem Hufschlag, ohne oder mit Reitern
- Abliegen
- Handwechsel, Volte
- Wechselschritt Vorhand (Gymnastizieren)
- In Linie vom Mittelpunkt aus
- In Linie paarweise, zu dritt etc.
- Hochsitzen, Boden oder Tonne
- Pyramide
- Schwanz (Vordermann) mit Rüssel fassen
- Hinterhandgehen mit Vorderbeinen auf Vordermann
- Arbeiten mit schweren Hölzern, Heben, Schieben, Rollen ("Holzfällercamp")
- Gruppen mit Pferden, Zebras oder Kamelen

Einzeln

- Tonnenarbeit, darauf Sitzen, Hinterhandstehen
- Hinterhandstehen auf Drehtonne
- Fangen von Bällen, Reifen etc. mit Rüssel
- Fußballkicken
- Tragen von Gegenständen oder Menschen mit Rüssel oder Maul
- Marschieren und Abliegen über Menschen
- Pas de deux mit Reiter
- Zusammenspiel mit Hund/en
- "Zählender Elefant"

Paarweise

- Seilhalten mit sitzendem Menschen darauf
- Stirn-an-Stirn mit Spagatartistin
- Schleuderwippe, Artist auf den Rücken des Zweitelefanten
- Gemeinsames Tragen von Gegenständen oder Menschen mit Rüssel oder Maul
- Kriechen
- Sitzen auf liegendem Elefant

KAMELE und DROMEDARE

"Freiheit"

In Gruppe/n oder einzeln

- Schritt, Trab, Galopp auf dem Hufschlag
- In Linie vom Mittelpunkt aus (en parteille), Hals auf Hals legen
- In Linie paarweise, zu dritt, viert etc.
- Handwechsel, Volte, Achterlaufen, Karussell
- Valser einzeln oder zu mehreren
- Vorderhand auf der Piste, Hinterhand auf der Piste
- Gruppenweise Gegenlaufen
- Einzel- oder Gruppenkompliment
- Freiheit zusammen mit "Exoten", Pferden oder Elefanten

Berittene Kamele

"Hohe Schule"

NEUWELTKAMELE(Guanako, Lama, Alpaka, Vikunja)

Wie Freiheit Kamele, dazu Sprünge über Requisiten oder "Exoten"

"EXOTEN" - RINDER(Watussi, Wasserbüffel, Yak etc.)

Wie Freiheit Kamele

KATZENARTIGE(Löwen, Tiger, Leoparden, Puma etc.)

Gruppen

- Postamentaufsuchen, Sitzen, Hochsitzen
- Pyramide ("Löwenbar")
- Bodensitzen, -hochsitzen
- Laufen in Linie
- Laufen in Gruppen
- Gemeinsam Abliegen
- Valser, Achterlaufen
- Sprünge übereinander oder über Requisiten
- Reifen-, Peitschensprünge
- Stangen- oder "Flaschen"-Balancieren
- Rollen seitwärts

Einzelarbeit in Gruppe

- Sprünge auf der Hinterhand
- Sitzen auf am Boden liegendem Partner
- Tonnen-, Kugellaufen, Rhönrad (Löwen, Tiger)
- Wagenziehen (Löwen)
- "Fleischkuss"
- Mensch legt Kopf in Rachen
- Mensch liegt auf oder unter den Tieren
- Springen vom Podest in Menschenarme (Leopard)
- Mensch als "Reiter"

BÄRENARTIGE(Braunbären, Kragenbären, Eisbären etc.)

Im Zentralkäfig

Wie Katzenartige in Gruppen oder einzeln

- Laufen auf der Hinterhand
- Bärenrutsche
- "Zuckerkuss" (mit Mensch)

Longenbären(Braunbären)

- Laufen auf Hinterhand
- Sprünge auf Hinterhand
- Rolle vorwärts
- Balancieren auf Stangen oder "Flaschen"
- "Boxkampf" mit Mensch
- Radfahren, Rollerfahren

KATZENARTIGE und BÄRENARTIGE gemischt

ROBBENARTIGE (Seelöwen und Seebären)

In Gruppen oder einzeln

- Sitzen am Boden oder Podest
- Vorwärtsrobben oder -rutschen
- Rolle seitwärts
- Stehen auf beiden oder einer Flosse/n
- "Betteln" mit Flossen
- Balancieren von Bällen oder Gegenständen auf Nase und/oder Hinterflosse
- Zuwerfen oder Auffangen von Bällen etc. mit Nase
- Schubsen oder Tragen von Mensch (mit Nase)
- "Tanzen" mit Mensch

GIRAFFEN

Einzeln oder zu zweit

- Schritt oder Trab auf Hufschlag
- Handwechsel
- Futter vom Boden nehmen
- Auf Podest stehen
- Reiter auf dem Rücken
- Zusammen mit Pferden oder Nashorn oder Exoten

NASHORN

Wie Giraffen.

FLUSSPFERD

Wie Giraffen.

Erklärung der Fachbegriffe

> Volte und Gegenvolte auf der anderen Hand.

Achterlaufen

Apportieren Herbeibringen von Gegenständen auf Kommando.

Bettpferd Pferd, das gelernt hat, sich auf ein Bett zu legen und sich zuzudecken.

Capriole Hochspringen von Pferden mit allen Vieren und Ausschlagen mit der

Hinterhand.

Cavaletti ca. 2,5 m lange elastische Stange aus Bambus etc. mit einem Kreuz aus

demselben Material an jedem Ende (ca. 50 cm x 50 cm).

Chapiteau Zirkuszelt.

Courbette Sprung von Pferden auf der Hinterhand.

Dschigitenreiterei s. > Jockeyreiterei.

En parteille In Linie vom Mittelpunkt der > Manege gehen.

Exoten Sammelbegriff für Zebras, primitive Hausrinder, Kamele (Alt- und

Neuwelt), Giraffen, Flusspferde, Nashörner etc.

Flaschen Flaschenartige Metallkegel, auf denen Tiere balancieren.

Freiheit Arbeit mit Huftieren ohne direkte körperliche Einwirkung des Tierleh-

rers.

Galoppwechsel Wechsel des Galopps von einer auf die andere > Hand.

Gegenlaufen Entgegengesetzte Fortbewegung auf mehreren > Hufschlägen.

Groß und Klein Gleichzeitiges Auftreten von Großpferden und Ponys.

Gymnastizieren Ein Tier mittels verhaltensgerechter Ausbildung einfühlsam entspre-

chend seinen Fähigkeiten im Hinblick auf die Optimierung seiner Be-

wegungen trainieren.

Hand s. > Handwechsel.

Handwechsel Wechsel der Fortbewegungsrichtung in der Manege auf dem

> Hufschlag. Rechts herum = rechte Hand, links herum = linke Hand.

Hilfen Kommandos, Körpersprache, Zeichen, Berührungen (Gerte, Peitsche,

Sporen), Führen (> Longen) bei der Ausbildung oder Vorführung von

Tieren.

Hohe Schule Dressurreiten.

Hufschlag Trampelpfad der Tiere in der Manege entlang der Piste.

Jockeyreiterei mehrere Reiter zeigen Akrobatik zu Pferde im schnellen Galopp

(Dschigitenreiterei).

Karussell Gleichzeitige Fortbewegung auf mehreren > Hufschlägen.

Korb ca. 50 cm hohes Weidengeflecht mit Durchmesser von ca. 2,5 m.

Kugellaufen Tier bewegt sich auf der rollenden Kugel vor- oder rückwärts.

Kuss Tier nimmt Leckerbissen vom Mund des Tierlehrers ab.

Kutscher Hilfspersonal im Zirkus.

Langer Zügel Einwirkung auf das Pferd am langen Zügel vom Boden aus.

Levade Stehen von Pferden auf der gebeugten Hinterhand.

Longen Leinen aus Leder, Hanf oder Nylon zur Ausbildung von Tieren.

Longenbären Bären, die an der Leine, nicht im > Zentralkäfig, gearbeitet werden.

Manege Kreisfläche mit in der Regel 13 m Durchmesser für die Präsentation der

> Nummern im Zirkus; eingegrenzt durch die > Piste (ca. 50 cm x 50 cm). Mane genboden ca. 15 cm Erde, darauf ca. 15 cm Sägemehl.

Nummer Einzelner Akt in der Gesamtschau.

Panneau Gepolstertes Gestell auf dem Rücken eines Tieres, auf dem ein Mensch

oder ein Tier sitzen, stehen oder springen kann.

Pas de deux > Hohe Schule von zwei Reitern gleichzeitig, oder einem mit einer Bal-

lerina.

Passage Rhythmisch kadenzierter Trab

Piaffe Trab auf der Stelle.

Pirouette Drehung um 360° auf der Hinterhand im Galopp.

Piste > Manege.

Podest Gestell mit in der Regel vier Beinen, auf dem Tiere sitzen oder stehen

können.

Podium Holzbretterfläche mit Querbalken darunter, auf dem Tiere stehen oder

liegen können.

Pyramide Gruppierung von Tieren auf verschiedenen Ebenen.

Random Drei Pferde hintereinander am > langen Zügel oder Wagen.

Reifenspringen Sprung durch Reifen, der auch mit Papier geschlossen sein kann, oder

Reiter schwingt im Trab einen Reifen unter den Beinen des Pferdes

durch.

Requisiten Technisches Zubehör zur > Nummer.

Sattelgang Eingang für Tiere und Artisten zur > Manege.

Schleuderwippe Wippe mit deren Hilfe ein Artist durch die Luft geschleudert werden

kann.

Seilspringen Pferd springt im Stand über ein von Helfern geschwungenes Seil.

Spanischer Tritt Schritt oder Trab mit weit nach vorne gestreckten Vorderbeinen.

Stehendreiterei Ein oder mehrere Akrobaten turnen auf dem Rücken von ein oder zwei

Pferden.

Steiger Stehen oder Laufen von Huftieren auf der gestreckten Hinterhand.

Sulky Einachsiger einspänniger leichter Wagen.

Tandem Zwei Pferde hintereinander am > langen Zügel oder Wagen.

Tempo Häufigkeit des > Galoppwechsels, z.B. zu einem Tempo = bei jedem

Galoppsprung, zu zwei Tempi = bei jedem zweiten Galoppsprung.

Tonne Rundes > Podest, auf dem Tiere sitzen oder stehen sollen.

Tonnenlaufen Tier bewegt sich auf der rollenden Tonne vor- oder rückwärts.

Touchieren >Hilfengebung mit Peitsche, Handstock oder Gerte.

Traversale Seitengänge unter dem Reiter oder am > langen Zügel.

Tricks Einzelabläufe innerhalb einer > Nummer.

Ungarische Post > Pferdearbeit, bei welcher der Artist mit je einem Bein auf dem Rü-

cken von zwei Pferden steht. Nach und nach laufen mehrere Pferde von hinten unter den Beinen des Artisten durch und er nimmt die Zügel auf,

so dass er zum Schluss 6 bis 8 Pferde am Zügel hält.

Valser Drehung um die eigene Körperachse.

Verkehrsampel Pferd, das gelernt hat, auf winzige Zeichen des Tierlehrers scheinbar bei

Rot zu halten und bei Grün zu gehen.

Volte Kreisbewegung mit Radius von ca. 3 m.

Zählender/s Elefant/Pferd Elefant/Pferd, der/das gelernt hat, auf winzige Zeichen des Tierlehrers

scheinbar Gegenstände zu zählen.

Zentralkäfig Rundkäfig, der entlang der >Piste im > Chapiteau aufgebaut wird.

Zug Gruppierung von Pferden z.B. 6er, 12er, 18er, 24er.

Anlage 3

Haltungsbedingungen beim Gastspiel (G), im Winterquartier (W), beim Transport (T)	
Tierart:	
Grundhaltungseinheit:	
Anbindehaltung/Einzelhaltung/Gruppenhaltung in Box/Käfig/Becken/Gehege/*	
Innenmaße von Stall/Stallzelt/Käfigwagen/ (Länge x Breite x Höhe)	*
Veranda (Länge x Breite x Höhe)	
nutzbare Fläche bzw. Volumen pro Tier	
Gruppengröße/n	
Art der Seitenbegrenzung	
Art der Anbindung	
Boden/Bodenbelag	
Belüftung	
Beleuchtung	
Heizung	
Futtervorlage	
Tränkevorrichtung	
Beschäftigungsmaterial	
sonstige Einrichtung/en (z.B. Badebecken, Strukturierung)	
zusätzliche Haltungseinheiten:	
Außengehege/Paddock/*	
Gesamtfläche/-volumen der Einheit*	
gleichzeitig nutzbar für wieviele Tiere	
durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Tier(gruppe) und Tag	
Boden/Bodenbelag	
Art der Seitenbegrenzung	
Witterungsschutz	
Beschäftigungsmaterial	
sonstige Einrichtung/en	
Grundhaltungseinheit = Transportwagen/-behältnis (ja/nein)*	
Kfz-Kennzeichen der/des Transportwagen/s	
* Nightgutroffondes hitto etc	ai ah a

Fortlaufende Seitenzahl:

$Maßnahmen \ (Pflege/Behandlung \ durch \ Tierarzt, \ Hufschmied, \ Klauenpfleger)$

Tierart/Einzeltier	Art der Maßnahme/n	Datum/Ort	durchführende Person/en

Fortlaufende Seitenzahl:

Anlage 4

Prüfberichte der Amtstierärzte

Haltungseinrichtun- gen, Transportfahrzeuge, etc.	Nähr-, Pflege- und Gesundheitszustand	Futtervorräte	Bemerkungen (u.a. Auflagen)	Unterschrift und Dienstsiegel des/der Amtstierarztes/ärztin
	gen, Transportfahrzeuge,	gen, Gesundheitszustand Transportfahrzeuge,	gen, Gesundheitszustand Transportfahrzeuge,	gen, Gesundheitszustand (u.a. Auflagen) Transportfahrzeuge,

Erläuterungen zum Muster für eine Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes

Für die Erteilung der Erlaubnis sind Tierbestand, Haltungsbedingungen und die Arbeit mit den Tieren zu begutachten. Während der Gastspielzeit muss sich der Amtstierarzt die Arbeit mit den Tieren sowohl in der Vorstellung als auch bei den Proben bzw. dem Training ansehen. Im Winterquartier sollten Proben/Training begutachtet werden. Das Ausdrucksverhalten der Tiere gibt wichtige Hinweise auf die Tiergerechtheit des Umgangs mit den Tieren.

Der Amtstierarzt sollte sich davon überzeugen, dass für die Gastspielreise ein Stallzelt vorhanden ist. Empfehlenswert ist es, sich dieses Stallzelt für die Erteilung der § 11-Erlaubnis auch im Winterquartier aufbauen zu lassen. Häufig sind Reparaturen dringend erforderlich, die besser hier erledigt werden können als auf Tournee.

Gemäß § 11 Abs. 2a Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere können die unter Nummer 7 Buchstabe a) bis n) genannten Nebenbestimmungen angeordnet werden.

Die Befristung einer Erlaubnis ist zu begründen. Unumgänglich ist eine Befristung, wenn im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Zurschaustellung von Tieren kein festes Winterquartier nachgewiesen wird. Die Erlaubnis sollte in solchen Fällen bis zum Bezug des nächsten Winterquartiers, allenfalls bis zum 30. November des laufenden Jahres befristet werden. Zusätzlich sollte die Erlaubnis bei Bezug wechselnder Winterquartiere mit der Auflage verbunden werden, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres der Behörde, die die Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt hat, ein geeignetes Winterquartier nachzuweisen. Außerdem sollte der Erlaubnisinhaber bzw. die Erlaubnisinhaberin die örtlich zuständige Veterinärbehörde rechtzeitig, d.h. spätestens beim Verlassen des letzten Gastspielortes von der Ankunft des Zirkus im Winterquartier unterrichten (siehe § 16 Abs. 1a TierSchG). In den letzten Jahren werden zunehmend Zirkusunternehmen beobachtet, die überhaupt kein Winterquartier mehr aufsuchen, sondern ganzjährig Gastspiele geben (z.B. auch auf Weihnachtsmärkten). Für solche Unternehmen muss die artgemäße Tierhaltung in der kalten Jahreszeit ggf. über gesonderte Auflagen sichergestellt werden. Von der Möglichkeit, die Erlaubnis zu befristen, sollte auf jeden Fall auch immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn erst durch Anordnungen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 TierSchG artgemäße Haltungsbedingungen für die Tiere durchgesetzt werden können. Der Antragsteller hat somit Gelegenheit zu belegen, dass er in Zukunft gewillt ist, die tierschut zrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sollte sich die nach § 11 zuständige Behörde zu Beginn der Reisesaison einen lückenlosen Tourneeplan (zumindest quartalsweise) vorlegen lassen. Nur so können die während der Gastspielreise zuständigen Behörden bei gravierenden oder immer wiederkehrenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen rechtzeitig informiert werden.

Die Erlaubnis gilt für Art und Höchstzahl der in Anlage 1 bezeichneten Tiere und die in Anlage 2 beschriebenen Haltungsbedingungen.

Um den Vollzug erforderlicher Maßnahmen zu erleichtern, ist es sinnvoll, die Tiere jeweils den verantwortlichen Personen zuzuordnen.

Zur Führung des Tierbestandsbuches hat sich das Muster der Anlage 1 bewährt. Da das Tierbestandsbuch bei Kontrollen erfahrungsgemäß häufig nicht vorgelegt werden konnte, sollte es als Anlage Bestandteil der Erlaubnis sein. Es beinhaltet die zur Identifizierung einzelner Tiere erforderlichen Angaben sowie Angaben zu deren Herkunft und Verbleib. Nur wenn sämtliche im Zirkus gehaltenen Tiere unverwechselbar gekennzeichnet sind, kann verhindert werden, dass verendete Exoten durch neue Tiere fraglicher Herkunft ersetzt und die alten, eigentlich ungültigen artenschutzrechtlichen Do-

kumente weiter benutzt werden.

Wichtig ist, dass das Tierbestandsbuch fälschungssicher gestaltet wird. Dies ist durch eine Loseblattsammlung gewährleistet, wenn jede Seite vom Amtstierarzt abgesiegelt wird und die Blätter mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sind.

Die zuständige Behörde erstellt das Tierbestandsbuch auf der Grundlage des in Anlage 1 des Musterantrages angegebenen Tierbestandes. Die weitere Führung und Aktualisierung des Tierbestandsbuches obliegt dem Erlaubnisinhaber.

Tierärztliche und/oder sonstige Maßnahmen zur Gesunderhaltung sollten in Anlage 3 eingetragen werden; Abgangsursachen sollten in das Tierbestandsbuch eingetragen werden. Gerade letzteres kann wertvolle Hinweise auf tierschutzrelevante Tatbestände im Zirkus geben bzw. als Grundlage für prophylaktische Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen dienen.

Während der Gastspielreise sollte das Resultat der amtstierärztlichen Überprüfungen in die Anla ge 4, "Prüfberichte der Amtstierärzte", eingetragen werden. Da sich viele Mängel erfahrungsgemäßnicht an einem Gastspielort abstellen lassen, sondern nur durch das Zusammenwirken mehrerer aufeinanderfolgender Behörden beseitigt werden können, sind diese Eintragungen für den Vollzug getroffener Anordnungen von großer Bedeutung. Zuständig für die Überwachung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen ist die örtlich zuständige Behörde. Derartige Maßnahmen können auch den Widerruf der Erlaubnis nach § 11 TierSchG beinhalten. Gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde, die die Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt hat, mitzuteilen. Eine gute Möglichkeit zur Abstellung von Mängeln besteht im Winterquartier. Um hier tätig zu werden, ist die zuständige Behörde ebenfalls auf die "Prüfberichte der Amtstierärzte" angewiesen. Daher sollten die Zirkusunternehmen verpflichtet werden, die "Prüfberichte der Amtstierärzte" (in Kopie) zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres der für die Erteilung der § 11-Erlaubnis zuständigen Behörde zuzuleiten. Dem kontrollierenden Amtstierarzt muss auf Verlangen der Genehmigungsbescheid mit allen vier Anlagen vorgelegt werden.

Um einen effektiven Vollzug zu gewährleisten, sollte die Behörde, die die Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt hat, bzw. das dortige Veterinäramt die Anlauf- und Sammelstelle für alle Berichte über tierschutzrelevante Mängel, erlassene Verwaltungsakte und eingeleitete Ahndungsmaßnahmen sein. Ist sie umfassend unterrichtet, kann sie diese Informationen an anfragende Behörden weiterleiten, in deren Zuständigkeitsbereich ein Zirkus einreist.

Je nach Art und Umfang von Änderungen hat die örtlich zuständige Behörde nach Rücksprache mit der Behörde, die die Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt hat, zu prüfen, ob eine Anpassung der Anlagen oder eine neue Erlaubnis erforderlich ist.

Wenn der Zirkus zusätzliche Tiernummern engagiert, hat der Erlaubnisinhaber sicherzustellen, dass die verantwortliche/n Person/en über eine gültige § 11-Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz verfügt/verfügen.

Dieser Sachverhalt ist als entsprechende Nebenbestimmung in die Erlaubnis nach § 11 TierSchG aufzunehmen.

Ein Nachstellverbot könnte folgendermaßen angeordnet werden: "Bei Abgabe oder Abgang des Tieres X darf kein weiteres Tier dieser oder einer verwandten Art als Ersatz nachgestellt werden."

Im Zirkus werden häufig Tiere wie Elefanten oder einzelne Raubkatzen oder Primaten mitgeführt, deren artgerechte Haltung entsprechend den Leitlinien nicht möglich ist (z.B. keine Möglichkeit, bei

Elefanten den fehlenden Sozialpartner zur Verfügung zu stellen, keine Möglichkeit, ausreichend dimensionierte Haltungsbedingungen zu schaffen). In der Regel wird es nur schwer möglich sein, diese Tiere anderweitig unterzubringen. Eine Tötung gemäß § 16 kann nur die ultima ratio sein. Im Einzelfall kann sich daher die Behörde in Ausübung ihres Ermessens dazu entschließen, die Haltung eines solchen Tieres bis zu dessen Abgabe/Abgang zu dulden. In Anlage 2 (Haltungsbedingungen während der Gastspielzeit, im Winterquartier und beim Transport) ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Eine solche Duldung muss sich jedoch immer begründen lassen, z.B. durch eine besondere Beziehung des Tieres zu einer Betreuungsperson, besondere Maßnahmen, die das Lebensumfeld des Tieres bereichern o.ä.. Um zu verhindern, dass solche Zustände auf ein neues Tier übertragen werden, ist ein Nachstellverbot erforderlich.

Ein Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden, ist insbesondere bei witterungsempfindlichen und/oder scheuen Tieren erforderlich.

Es ist sehr wichtig, Rahmenbestimmungen, wie z.B. die Dauer des Auslaufs, Beschäftigungsmöglich keiten, Käfigausstattungen und Pflegemaßnahmen als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufzunehmen.

Die Anlagen 1 (Tierbestandsbuch) und 2 (Haltungsbedingungen während der Gastspielzeit, im Winterquartier und beim Transport) sind Bestandteil der Erlaubnis.